

Kapitel IV

Organisation des Studienalltags

Inhalt

Mobilität	62
Wohnen	64
Essen & Trinken – Service der Mensen und Cafeterien	67
Hochschulsport	67
Krankenversicherung	67
1. Versicherungspflicht für Studierende	68
2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (GKV)	68
3. Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)	71
4. Information und Beratung	73
Rundfunkbeiträge	74
Studienbeiträge – „Langzeitstudiengebühren“ – Semesterbeiträge	75
Schwerbehindertenausweis: ja oder nein?	77

Wenn der studentische Alltag reibungslos funktioniert, können sich Studierende auf ihr Studium konzentrieren. Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten sich deshalb möglichst früh über Lebens- und Studienbedingungen an den favorisierten Hochschulstandorten informieren. Dabei können die Aspekte Wohnen, Mobilität oder Krankenversicherung eine zentrale Rolle spielen. Außerdem stellen sich viele Studierende die Frage: Brauche ich einen Schwerbehindertenausweis im Studium?

Mobilität

Behinderte Studierende, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, müssen vor Studienbeginn klären, wie sie ihre Beweglichkeit am Hochschulort sichern, um möglichst ohne fremde Hilfe von einem Ort zum anderen zu kommen.

Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs

In den letzten Jahren sind viele Anstrengungen unternommen worden, um Barrieren im öffentlichen Nahverkehr abzubauen. Trotzdem gibt es Bahnhöfe, Bahnsteige und Nahverkehrsmittel, die noch nicht barrierefrei gestaltet sind. Studienbewerber und -bewerberinnen sollten sich bei Bedarf über die Gegebenheiten am favorisierten Hochschulort frühzeitig informieren.

Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden (§§ 145 ff. SGB IX). Das betrifft z. B. gehbehinderte, gehörlose und blinde Menschen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird vom Versorgungsamt bei der Feststellung einer Behinderung geprüft (Merkzeichen G, aG, H, GI und BI im Schwerbehindertenausweis). Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

> **WICHTIG:** Mit der Einschreibung an einer Hochschule wird vielerorts auch ein Beitrag für ein Semesterticket erhoben. Wer aufgrund seiner Schwerbehinderung berechtigt ist, den öffentlichen Nahverkehr kostenfrei zu nutzen oder aber nachweist, dass er ihn beeinträchtigungsbedingt nicht nutzen kann, wird in der Regel auf Antrag von den Gebühren für das Semesterticket befreit.

Sonderfahrdienste: für Studierende nur bedingt geeignet

Viele Städte, Gemeinden und Träger der freien Wohlfahrtspflege bieten Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen an. Adressen und Informationen zu dem Thema sind in den regionalen Stadtführern für behinderte Menschen oder auf den entsprechenden Seiten im Internet aufgeführt. Auskünfte erteilen ebenfalls die Behindertenbeauftragten der Kommunen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der örtlichen Sozialämter. Grundsätzlich stehen auch Studierenden solche Fahrdienste zur Verfügung, wenn sie

den öffentlichen Nahverkehr oder Taxis nicht oder nur unter großen Erschwernissen nutzen können. Die Leistungen werden dann im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) erbracht.

Die Fahrdienste sind jedoch für Studierende häufig zu unflexibel und nicht auf unregelmäßige Vorlesungszeiten, den Ausfall von Hochschulveranstaltungen, die Teilnahme an abendlichen Arbeitsgruppensitzungen, den Besuch verschiedener Bibliotheken sowie die Teilnahme an Exkursionen und Praktika eingerichtet. Da die Fahrdienste zudem meist nur innerhalb fester Zeiten zur Verfügung stehen und oft lange Anmeldefristen haben, dürften sie nur selten als (alleinige) Mobilitätssicherung für ein Studium ausreichen. Statt der Fahrdienste können fahrdienstberechtigte Studierende je nach Sachlage oder für eine Übergangszeit Taxifahrten mit Kostenbewilligung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger in Anspruch nehmen.

Mobil durch eigenes Auto

Eine Reihe von Studierenden mit Behinderungen können nur mit Hilfe des eigenen PKWs ihre Mobilität sichern. Die Finanzierung des Führerscheins, eines individuell angepassten PKWs und der Betriebskosten kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) erfolgen → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“. Darüber hinaus können im Rahmen des Nachteilsausgleichs für schwerbehinderte Menschen die Kfz-Versicherung erlassen und die Kfz-Steuer erlassen bzw. ermäßigt werden.

Über die Zulassung zur Führerscheinprüfung entscheidet i. d. R. das Straßenverkehrsamt. Erste Fahrproben in der Fahrschule geben Aufschluss über die erforderliche Ausstattung des Fahrzeugs. Die „Eignung“ zum Führen eines PKWs ist i. d. R. durch ein Gutachten eines Fach- oder Amtsarztes bzw. anerkannten Sachverständigen und durch das Ablegen eines medizinisch-technischen Tests beim Technischen Überwachungsverein o. ä. nachzuweisen. Interessierte sollten sich bei Herstellern, die seit langem Fahrzeuge umrüsten, und bei Fahrschulen mit einschlägigen Erfahrungen umfassend beraten lassen. Auskünfte erteilen auch die Sozialverbände VdK (www.vdk.de) und SoVD (www.sovd.de) sowie der Verein „Mobil mit Behinderung e.V.“ (www.mobil-mit-behinderung.de).

> **WEITERLESEN:** Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) → www.gesetze-im-internet.de

Parken auf dem Hochschulgelände

Mit dem Sonderparkausweis für Behindertenparkplätze können behinderte Menschen die gesondert ausgezeichneten Behinderten-Parkplätze im öffentlichen Straßenraum nutzen, im eingeschränkten Halteverbot parken und gebührenpflichtige Parkplätze kostenlos nutzen. Aber nicht immer können darüber die Anforderungen behinderter Studierender ausreichend erfüllt werden. Studierende sind besonders auf kurze und barrierefreie Wege vom Parkplatz zum jeweiligen Veranstaltungsort angewiesen. Sie haben häufig an unterschiedlichen Standorten zu tun, die zudem von Semester zu Semester wechseln können.

Bei vielen Hochschulen können spezielle Parkgenehmigungen für Parkplätze auf dem Hochschulgelände beantragt werden. Die Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende informieren über Vergabekriterien und Antragsverfahren für Sonderparkgenehmigungen und unterstützen die Gestaltung sinnvoller Maßnahmen.

> **WEITERLESEN:** „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen“ des Landschaftsverbands Rheinland → www.lvr.de

Orientierungs- und Mobilitätstraining für blinde Studierende

Ein Orientierungs- und Mobilitätstraining ist für blinde und stark sehbeeinträchtigte Studierende oft Voraussetzung, sich an einem neuen Hochschulort zurechtzufinden. Das Orientierungstraining wird in der Regel von der Krankenkasse finanziert. Dabei sollten der Weg vom Wohnort zur Hochschule genauso erarbeitet werden wie relevante Wege im Alltag und auf dem Hochschul-Campus.

> **WEITERLESEN:** Liste von Trainern und Trainerinnen → www.rehalehrer.de

Blindenführhund

Der Blindenführhund kann eine wertvolle Mobilitätshilfe sein. Er gilt als „Hilfsmittel“ und hat deshalb ausnahmsweise Zutritt zu Seminaren, Übungen, Vorlesungen, Bibliotheken, Studentenwohnheimen, Mensen und Cafeterien.

> **WEITERLESEN:** www.vita-assistenzhunde.de

Wohnen

Die Nachfrage nach bezahlbarem und hochschulnahem Wohnraum übersteigt insbesondere zu Semesterbeginn an vielen Orten das Angebot. Deshalb sollten gerade Studierende, die besondere Anforderungen an Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Ausstattung ihrer Wohnung haben, möglichst früh mit der Wohnungssuche beginnen.

Studierendenwohnheime: vielfach mit barrierefreien Zimmern

An den meisten Hochschulorten gibt es Studierendenwohnheime, die einzelne Zimmer oder Appartements für Rollstuhlbenutzer und -benutzerinnen anbieten. Vielfach stehen auch Zimmer zur Verfügung, die auf Ansprüche von Studierenden mit Allergien, Seh- oder Hörbeeinträchtigungen Rücksicht nehmen. Im Einzelfall und mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf kann die Wohnheimverwaltung auch kleinere notwendige Ein- und Umbauten veranlassen.

In der Mehrheit sind die Wohnheime in der Trägerschaft der örtlichen Studentenwerke. Aber auch einzelne Stiftungen, die kirchlichen Studierendengemeinden und andere Einrichtungen bieten Wohnheimplätze an. Informationen zu den Wohnmöglichkeiten gibt es auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen bzw. der örtlichen Studentenwerke.

Sind Studierende auf ein barrierefreies Zimmer angewiesen, werden sie in der Regel bei der Zimmervergabe bevorzugt berücksichtigt. Die Wohnheimverwaltung informiert über Beantragungsformalitäten und Nachweispflichten. Im direkten Kontakt kann ggf. auch geklärt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, Pflege- bzw. Assistenzkräfte zusätzlich unterzubringen. In jedem Fall ist es empfehlenswert, einen Ortstermin zu verabreden, bei dem nicht nur die Ausstattung des Zimmers, sondern auch die Zugänglichkeit der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenraum und ggf. die Nutzbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs geprüft werden können.

> **TIPP:** Ein besonderer Wohnbedarf sollte möglichst frühzeitig angemeldet werden, weil die Nachfrage das Angebot an barrierearmen Zimmern oder Appartements übersteigen kann oder Räumungsfristen (bei Belegung durch Studierende ohne besonderen Bedarf) eingehalten werden müssen. Die Kontaktdaten der Wohnheimverwaltungen finden Interessierte über die Seiten der örtlichen Studentenwerke.
→ www.studentenwerke.de/stw/default.asp

> **WEITERLESEN:** „Wohnraum für Studierende“ – Jährlich erscheinende statistische Übersicht über öffentlich geförderte Wohnplätze für Studierende inkl. Angaben zu Wohnmöglichkeiten für Rollstuhlbenutzer und –benutzerinnen → www.studentenwerke.de, Stichwort „Publikationen/ Wohnen“

Studierendenwohnheime mit speziellem Service für Studierende mit Pflegebedarf

Einige wenige Wohnheime bieten einen speziellen Service für behinderte Studierende mit Pflegebedarf.

- Haus Sumperkamp in Bochum

Im Studierendenwohnheim Sumperkamp gibt es 48 behindertengerechte Appartements. Studierende mit und ohne Behinderungen wohnen hier gemeinsam. Sämtliche gemeinschaftlichen Bereiche des Hauses sind den Bedürfnissen verschiedener Behinderungen angepasst. Notwendige Pflege und Assistenz müssen Studierende bei Bedarf selbst organisieren. In der Nacht steht den pflegebedürftigen Studierenden ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung. Beratung bei der Organisation und der Beantragung entsprechender Leistungen bietet das Beratungszentrum für Inklusion Behinderter (BZI) des Akademischen Förderungswerkes Bochum an. Informationen gibt es unter www.akafoe.de, Stichwort „Wohnen“.

- Konrad-Biesalski-Haus in Marburg

Im Konrad-Biesalski-Haus leben Studierende mit und ohne Behinderungen zusammen, es bietet insgesamt Platz für 77 Studierende. Das ganze Haus und die Mehrzahl der Zimmer sind rollstuhlgerecht eingerichtet. Für pflegerische Betreuung und sonstige notwendige Hilfestellungen steht ein eingespieltes Pflegeteam rund um die Uhr zur Verfügung. Fahrten zur Universität, zur Mensa, zum Einkaufen, zu kulturellen Veranstaltungen und dergleichen werden durch den hauseigenen Busfahrdienst ermöglicht. Krankengymnastische Behandlungen können in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Informationen gibt es unter www.studentenwerk-marburg.de, Stichwort „Wohnen“.

- SRH Heidelberg

Die SRH Hochschule Heidelberg kann mit dem 24-Stunden-Pflegedienst und dem SRH Klinikum auf dem Campus einen besonderen Service bieten. Das Wohnangebot der Stiftung Rehabilitation Heidelberg (SRH) steht nicht nur den Auszubildenden der SRH Heidelberg zur Verfügung, sondern auch anderen Studierenden mit Pflegebedarf im Raum Heidelberg/Mannheim. Informationen gibt es unter www.fh-heidelberg.de, Stichwort: „handicap“. Für die Unterbringung in einem Wohnheim, das Pflegeleistungen erbringt, können die Kosten unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden.

Eigene Wohnung oder WG: Unterstützung bei Wohnungssuche und -anpassung

Viele Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bevorzugen die eigene Wohnung oder die WG. Barrierefreier Wohnraum in Deutschland ist aber knapp und teuer. Auf der Suche nach Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt kann – neben der Recherche im Anzeigenteil der lokalen Zeitung, in den Hochschulzeitungen, den digitalen Wohnungsbörsen oder am „Schwarzen Brett“ der Hochschule bzw. des Studentenwerks – eine Anfrage beim örtlichen Wohnungsamt oder bei dem oder der Behindertenbeauftragten der jeweiligen Stadtverwaltung hilfreich sein. Das Wohnungsamt informiert ggf. auch über Möglichkeiten, einen Wohnberechtigungschein zu beantragen.

Auch das Sozialamt unterstützt Menschen mit Behinderungen bei der Wohnungssuche sowie bei der bedarfsgerechten Wohnungsanpassung. Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden u. U. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung erbracht, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entspricht (Anspruchsgrundlage: § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX). Fragen zur Wohnungsanpassung beantworten die Wohnberatungsstellen.

> **WEITERLESEN:** www.bag-wohnungsanpassung.de und www.einfach-teilhaben.de, Stichwort „Bauen und Wohnen“

Hilfen und Assistenz im Alltag

Wenn Studierende für die Organisation des Alltags auf Assistenz bzw. Pflege angewiesen sind, können sie dafür professionelle Dienste in Anspruch nehmen oder die notwendigen Assistenzleistungen selbst organisieren. → Kap. IX „Pflege und Assistenz“

Wenn Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen regelmäßig auf Unterstützung im Haushalt angewiesen sind, können sie diese, wenn kein anderer Leistungsträger dafür zuständig ist, unter bestimmten Voraussetzungen als behinderungsbedingten nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarf nach SGB II beantragen. → Kap. VIII „Finanzierung beeinträchtigungsbedingter Mehrbedarfe“

Essen & Trinken – Service der Mensen und Cafeterien

Für viele Studierende, die während der Vorlesungszeit meist nur kurze Mittagspausen und wenig Geld haben, ist der gemeinsame Gang zur Mensa obligatorisch.

Mensen sind i. d. R. stufenlos erreichbar. Sollten Barrieren die Nutzung des Angebots erschweren, versuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort einen individuellen Ausgleich für die eventuell erschwerte Nutzung des Angebots zu schaffen. Sie sind behilflich bei der Auskunft an der Essensausgabe oder beim Transport der Tablettens. Servierwagen und Tische mit Bedienung und Speisepläne in Punktschrift sind noch die Ausnahme. Zum Teil befinden sich in den Mensen speziell gekennzeichnete unterfahrbare Tische.

Das Verpflegungsangebot der Studentenwerke in den Mensen und Cafeterien bietet in der Regel die Möglichkeit, durch freie Komponentenwahl die Mahlzeiten individuell zusammenzustellen. Fast überall steht ein spezielles vegetarisches Angebot zur Verfügung. Es wird auf vollwertige Kost und frische Zubereitung Wert gelegt. Die in den Lebensmitteln bzw. Speisen enthaltenen Zusatzstoffe werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen deklariert. Vielerorts werden auch zuckerfreie Gerichte und Desserts besonders gekennzeichnet und weitere Inhaltsstoffe (z. B. die Fleischart, die Verwendung von Jodsalz, Alkohol etc.), teilweise auch Allergene ausgewiesen.

Hochschulsport

Allen Studierenden und Angestellten der Hochschule stehen die Programme des Hochschulsports offen. An vielen Hochschulen werden Kurse angeboten, die auf die Belange von Studierenden mit Behinderungen besonders Rücksicht nehmen und von behinderten und nicht behinderten Studierenden gleichermaßen genutzt werden können. Über die Zugänglichkeit und die körperlichen Anforderungen sollte man sich vorab direkt bei der Einrichtung für Hochschulsport der jeweiligen Hochschule informieren.

Krankenversicherung

Für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten kommt der Wahl der Krankenkasse eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Entscheidung für die gesetzliche oder private Krankenversicherung sollte sehr sorgfältig geprüft werden. Denn eine Entscheidung für eine private Krankenversicherung kann während des Studiums nicht widerrufen werden. Es lohnt sich darüber hinaus, auch die Angebote der gesetzlichen Krankenversicherungen untereinander zu vergleichen, auch wenn

der Leistungskatalog und die Beitragssätze für Studierende gesetzlich festgeschrieben sind. Private und gesetzliche Krankenversicherungen nutzen ihre Gestaltungsspielräume, um Studierende für sich zu gewinnen. Außerdem erheben einige Krankenkassen einen Zusatzbeitrag.

1. Versicherungspflicht für Studierende

In Deutschland besteht für Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen grundsätzlich bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters (bzw. 21. Trimesters), längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres Krankenversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 SGB V). Das gilt für Studierende in Bachelor- und in Master-Studiengängen. Versicherungspflicht bedeutet: Studierende müssen für die Immatrikulation an einer Hochschule die Versicherungsbescheinigung einer Krankenversicherung vorlegen. Nur mit diesem Nachweis können sie sich für ihr Studium einschreiben. Die Versicherungspflicht gilt automatisch auch für die soziale Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI). Versicherungspflichtige Studierende können von günstigen Versicherungskonditionen der gesetzlichen Krankenversicherungen profitieren. Davon ausgeschlossen sind Studierende an privaten Hochschulen, in dualen Studiengängen, von Berufsakademien sowie in berufsbegleitenden Studiengängen.

2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (GKV)

Während des Studiums gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert zu sein:

- über die Familienversicherung
- über eine spezielle studentische Krankenversicherung
- über eine freiwillige Krankenversicherung für Studierende

Versicherung über Eltern (oder Ehegatten): Familienversicherung

Studierende können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der Regel über die Familienversicherung kostenfrei bei ihren Eltern mitversichert bleiben, wenn diese Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind (§ 10 Abs. 2 SGB V). Sogar zeitlich unbegrenzt besteht die Möglichkeit zur kostenfreien Mitversicherung von Studierenden über Ehegatten bzw. die gesetzlich eingetragenen Lebenspartner. Unterliegen beide Eheleute bzw. Lebenspartner der studentischen Pflichtversicherung, kann einer der beiden im Rahmen der Familienversicherung kostenlos mitversichert werden.

Die Altersgrenze für die Familienversicherung kann sich um Zeiten des geleisteten Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienstes (BFD) verlängern (§ 10 SGB V). Bei Studierenden mit Behinderungen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Altersbegrenzung ganz aufgehoben werden.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Keine Altersbegrenzung wegen Unmöglichkeit des Selbstunterhalts

Behinderte Kinder, deren Behinderung während einer bestehenden Familienversicherung eingetreten ist und die behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs über ihre Eltern krankenversichert bleiben. Die Behinderung und die daraus resultierende Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, müssen dafür vor Erreichen der Altersgrenze vorgelegen haben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Entsprechende ärztliche Bescheinigungen und die Feststellung des Versorgungsamtes können als Nachweise dienen.

Über die Familienversicherung können nur Studierende versichert bleiben, deren regelmäßiges Monatseinkommen 385,- EURO (Stand: 2013) nicht übersteigt. Bei Minijobbern erhöht sich die Einkommensgrenze auf 450,- EURO. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten dabei nicht als Einkommen. Die Überschreitung der Verdienstgrenze ist ausnahmsweise möglich, sollte vorher aber mit der Krankenkasse der Eltern abgesprochen werden. Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eines Elternteils ist nicht (mehr) möglich, wenn der andere Elternteil privat versichert ist und ein relativ hohes Einkommen hat, das über dem des gesetzlich versicherten Elternteils liegt. Informationen dazu gibt es bei den gesetzlichen Krankenkassen. Besondere Regeln galten für Waisen und Halbwaisen.

Studentische Krankenversicherung in der GKV

Spätestens wenn Studierende das 25. Lebensjahr vollendet haben und sie keinen Verlängerungsgrund geltend machen können, endet der Anspruch auf kostenlose Familienversicherung. Versicherungspflichtige Studierende müssen sich selbst versichern. Ihnen steht in der Regel der relativ günstige Tarif der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende zur Verfügung. Zwischen den verschiedenen Angeboten kann frei gewählt werden. Der Beitrag für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung wird vom Bundesministerium für Gesundheit einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen in gleicher Höhe festgelegt. Im Januar 2013 galten folgende Sätze:

- für die Krankenversicherung: 64,77 EURO/Monat
- für die Pflegeversicherung: 12,24 EURO/Monat bzw. 13,73 EURO/Monat für Kinderlose ab 23 Jahren

Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zeitlich begrenzt. Spätestens nach Ablauf des 14. Fachsemesters (entsprechend 21 Trimestern) oder bei Vollendung des 30. Lebensjahres ist die Versicherungspflicht beendet (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Bei Teilzeitstudiengängen zählt jedes Semester als Fachsemester. Wechseln Studierende ihre Studienrichtung, gilt die Versicherungspflicht auch für das neue Studium und endet mit dem Ablauf des 14. Semesters in diesem Studiengang bzw. mit der Vollendung des 30. Lebensjahrs. Urlaubssemester, für die die Versicherungspflicht ebenfalls gilt, zählen nicht als Fachsemester. Bachelor- und darauf aufbauende konsekutive Master-Studiengänge werden als ein Studiengang aufgefasst. Eine Verlängerung der Versicherungspflicht ist nur in Ausnahmefällen möglich.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Verlängerung der Versicherungspflicht aus besonderen persönlichen und familiären Gründen

Die Versicherungspflicht kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Zu besonderen familiären oder persönlichen Gründen, die eine Verlängerung bewirken können, zählen neben der Geburt eines Kindes, der Pflege von Angehörigen, dem Erwerb der Hochschulzulassung über den zweiten Bildungsweg, der Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung in früheren Auswahlverfahren oder der Mitarbeit in Hochschulgremien auch eine Erkrankung von mindestens drei Monaten und Behinderung.

Dabei wird bewertet, ob und wie weit die vorgebrachten Gründe eine Verlängerung des Studiums unumgänglich gemacht haben. Die Gründe müssen von solcher Art und solchem Gewicht sein, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise die Aufnahme des Studiums oder dessen Abschluss verhindern oder als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.9.1992 – 12 RK 40/91 – USK 92114). Die Bewertung durch die Krankenkasse erfolgt jeweils semester- bzw. trimesterweise.

Eine Berufstätigkeit führt nicht zu einem Hinausschieben der Altersgrenze.

Eine Verlängerung der Versicherungspflicht wegen Behinderung ist in der Regel auf sieben Semester begrenzt. Die Gründe für die Verlängerung der Versicherungspflicht müssen anhand geeigneter Unterlagen belegt werden (vgl. Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherungen vom 21.3.2006). Gegen einen ablehnenden Bescheid können Rechtsmittel eingelegt werden.

Zahlen Studierende, die BAföG beziehen, selbst Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, können sie einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach § 13a BAföG beantragen.

Freiwillige Versicherung in der GKV

Studierenden, die das 14. Fachsemester bzw. das 30. Lebensjahr beendet haben und keine Verlängerung der Versicherungspflicht begründen können, steht der preisgünstige Studierendentarif für die nachfolgenden Semester nicht mehr zur Verfügung. Denn die Versicherungspflicht ist beendet. Sie können (und sollten) sich stattdessen freiwillig – zu erhöhten Beiträgen – in der gesetzlichen Krankenkasse versichern (§ 9 Abs. 1 SGB V). Dabei gilt in einem Übergangszeitraum für maximal sechs Monate ein ermäßigter Beitragssatz für Studierende weiter („Absolvententarif“).

> **WICHTIG:** Die Erklärung des Beitritts muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht schriftlich abgegeben werden (§ 9 Abs. 2 SGB V). Über die Tarife informieren die Krankenkassen.

Wenn ein Übergang vom Bachelor- zum konsekutiven Master-Studium nicht „nahtlos“ verläuft, sollten Studierende unbedingt frühzeitig klären, wie der Krankenversicherungsschutz während dieser Übergangsphase gesichert werden kann. Denn die günstige studentische Krankenversicherung gilt nur für Zeiten, in denen Studierende immatrikuliert sind.

Krankenversicherungspflicht bei unterhaltssichernden Leistungen des SGB II (ALG II) und SGB XII (Sozialhilfe)

In besonderen Lebenssituationen sind ausnahmsweise auch Studierende bei vorliegender „Bedürftigkeit“ berechtigt, Leistungen zum Lebensunterhalt als „ALG II“ oder im Rahmen der Sozialhilfe zu beziehen. Das ist u. U. der Fall, wenn Studierende

- krankheitsbedingt vom Studium beurlaubt sind bzw. länger als drei Monate wegen Krankheit oder Schwangerschaft studierunfähig sind,
- vorübergehend (oder voll) erwerbsgemindert sind,
- nach Beendigung des Bachelor-Abschlusses auf die Zusage zum Master-Studiengang warten und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung von den Sozialleistungsträgern übernommen werden. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“

Beteiligung an den Gesundheitskosten

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden durch Zuzahlungen zu Leistungen im Gesundheitsbereich an den Gesundheitskosten beteiligt. Das gilt auch für Studierende. Die maximale Belastungsgrenze liegt bei 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke gilt dagegen unter bestimmten Voraussetzungen eine Obergrenze von 1 %.

> **WEITERLESEN:** Aufbereitete Informationen für Studierende bieten z. B. die Internetseiten der gesetzlichen Krankenkassen und www.studis-online.de, Stichwort: „Krankenversicherung“.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat einen „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“ herausgegeben. → www.bundesgesundheitsministerium.de, Stichwort: „Publikationen“

Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 21.3.2006 → www.hkk.de/fileadmin/doc/Firmenservice/Rundschreiben_der_Spitzen/2006/GR_Studenten-Prakt-ohneAE_20060321.pdf

3. Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)

Studierende können sich zugunsten einer privaten Krankenversicherung (PKV) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen.

> **WICHTIG:** Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sollte sehr gut überlegt und die Risiken abgeschätzt werden, denn ein Wechsel zurück in die gesetzliche Krankenversicherung ist während des Studiums ausgeschlossen.

Befreiung von der Versicherungspflicht zugunsten der Versicherung in der PKV

Es besteht die Möglichkeit, sich binnen der ersten drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht von dieser befreien zu lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SGB V). Die Befreiung muss demnach in den ersten drei Monaten nach Studienbeginn – maßgeblich ist der Termin der Einschreibung – bzw. drei Monate nach Beendigung der gesetzlichen Familienversicherung erfolgen. Dies wird z. B. von Studierenden genutzt, die privat versichert sind (und bleiben wollen) und/oder Anspruch auf Beihilfeleistungen haben. Ein Wechsel von der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung ist danach erst wieder möglich, wenn die Versicherungspflicht für Studierende endet, also mit dem Ablauf des 14. Fachsemesters oder der Vollendung des 30. Lebensjahrs.

Diese Entscheidung sollten Studierende allerdings sorgfältig abwägen. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist eine endgültige Entscheidung, die während des gesamten Studiums nicht widerrufen werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V).

Wechsel von der PKV in die GKV nur zu Studienbeginn

Mit dem Eintritt der Versicherungspflicht – also nur zu Beginn des Studiums – kann ein vorhandener Versicherungsvertrag mit einer privaten Krankenversicherung gekündigt werden (§ 205 Abs. 2 VVG) und ein Vertrag mit einer gesetzlichen Krankenversicherung geschlossen werden. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Einschreibung.

Unübersichtliche Tarifstruktur

Die meisten privaten Krankenversicherungen bieten spezielle Tarife für Studierende an, die allerdings über dem günstigen Tarif der studentischen Pflichtversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung liegen. Die Möglichkeit, sich zu diesen Bedingungen zu versichern, endet mit Abschluss des Studiums oder spätestens mit der Vollendung des 34. Lebensjahres. Die Beiträge steigen danach in der Regel sehr deutlich an.

Die Beiträge, Leistungen und Eigenbeteiligungsregeln der einzelnen privaten Krankenversicherungen sind sehr unterschiedlich, so dass Studierende, wenn sie beabsichtigen, eine private Krankenversicherung abzuschließen, sich ausführlich über die verschiedenen Angebote und die Konsequenzen auch für die Zeit nach einem Studium informieren sollten. Das gilt insbesondere für Studierende mit bekannten Vorerkrankungen. Die Verbraucherzentralen können einen ersten Überblick bieten.

Zahlen Studierende, die BAföG beziehen, selbst Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, können sie einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach § 13a BAföG beantragen.

Private Krankenversicherung: Alternative zur gesetzlichen Pflichtversicherung?

Bei der Entscheidung für eine private Krankenversicherung sollten gerade Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten die Vor- und Nachteile eines Verbleibs bzw. des Eintritts in eine private Krankenversicherung ausführlich prüfen.

Folgende Punkte sind u. a. zu bedenken:

- Ein Beihilfeanspruch für Kinder, deren Eltern Beamte und damit beihilfeberechtigt sind, besteht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs (+ Verlängerung um Wehr- und Bundesfreiwilligendienst). Er entfällt jedoch häufig auch schon früher, z. B. wenn Studierende selbst regelmäßig über bestimmte monatliche Einkommensgrenzen hinaus verdienen oder wenn aus anderen Gründen die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug und damit den Beihilfebezug entfallen. Sie müssen sich dann selbst privat versichern. In der Regel liegen die fälligen Beiträge deutlich über denen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Auch nach dem Studium kann der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ohne weiteres beigetreten werden. Erst wenn eine andere Versicherungspflicht, beispielsweise als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin besteht, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr relevant.
- Für Familienmitglieder, die in der gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich mitversichert sind, besteht in der privaten Versicherung eine eigene Beitragspflicht.
- Privat versicherte Studierende müssen für anfallende Kosten in Vorlage treten.
- Die privaten Versicherungen können bei Vertragsabschluss Risikozuschläge erheben oder bestimmte Risiken aus dem Leistungsbereich ausschließen, wenn eine Vorerkrankung vorliegt. Die privaten Krankenversicherungen sind nicht verpflichtet, alle Antragsteller und Antragstellerinnen aufzunehmen. Schwerwiegende Erkrankungen können ein Ausschlusskriterium darstellen.
- Die Beiträge können u. U. stark ansteigen.

Die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung schließt gleichzeitig eine Befreiung von der gesetzlichen Pflegeversicherung mit ein.

Private Pflegeversicherung

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, mit allen bei ihnen privat krankenversicherten Personen auf Antrag auch einen Pflegeversicherungsvertrag abzuschließen. Für die Geschlechter dürfen keine unterschiedlichen Prämien festgelegt werden, und ein Ausschluss von Leistungen aufgrund von Vorerkrankungen ist nicht möglich. In Bezug auf die Höhe der Versicherungsprämien bestehen bestimmte Beschränkungen. Studierende sind bis zum 25. Lebensjahr, ggf. zuzüglich Zeiten des Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstes, kostenfrei privat pflegeversichert, wenn zumindest ein Elternteil privat pflegeversichert ist.

4. Information und Beratung

Informationen gibt es bei den Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke, den gesetzlichen Krankenversicherungen und den privaten Krankenversicherungen. Bei schwierigen Fragen kann man sich an die unabhängige Patientenberatung Deutschland wenden. → www.unabhaengige-patientenberatung.de

Rundfunkbeiträge

Ab 2013 ist für jede Wohnung ein einheitlicher Rundfunkbeitrag zu entrichten. Er beträgt aktuell (Stand: 1.1.2013) 17,98 Euro. Unerheblich ist, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte sie besitzen.

Gründe für Befreiung und Ermäßigung

Einen Anspruch auf **Befreiung** von Rundfunkbeiträgen haben Studierende,

- die nicht bei ihren Eltern wohnen und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten,
- die ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) oder Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII) beziehen (trifft bei Studierenden nur in besonderen Ausnahme- bzw. Härtefallsituationen zu),
- die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (§§ 61-66) oder als Leistung der Kriegsopferversorge nach dem BVG oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften erhalten,
- die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie § 27 d BVG erhalten,
- die eine Härtefallsituation nachweisen können. (Gilt für jene Studierende, die nur deshalb keine BAföG-Leistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,98 € überschreiten. In diesem Fall muss der BAföG-Ablehnungsbescheid eingereicht werden.)

Bei der Beantragung einer Befreiung von den Rundfunkbeiträgen muss der Bewilligungsbescheid oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde über den Bezug der Sozialleistung vorgelegt werden.

Einen Anspruch auf **Ermäßigung** der Rundfunkbeiträge haben Studierende,

- die blind oder stark sehbehindert sind und allein deswegen einen GdB von mindestens 60 haben,
- die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 beträgt und die behinderungsbedingt nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Bei der Beantragung eines ermäßigten Rundfunkbeitrags muss der Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder eine Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“ vorgelegt werden.

Wohnform und Beitragspflicht

Ziehen Studierende in eine eigene Wohnung, müssen sie sich unverzüglich als Beitragszahler anmelden, es sei denn sie sind schon angemeldet gewesen. Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages müssen beantragt werden.

Ziehen Studierende in eine WG, ist eine Anmeldung überflüssig, wenn schon ein WG-Mitglied angemeldet ist. (Eventuell wird aber eine Abmeldung notwendig.) In der Regel wird der Rundfunkbeitrag unter den Bewohnern geteilt. Sind Studierende von der Beitragspflicht befreit, sind sie grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen (anteiligen) Beitrag zu zahlen. Eine Befreiung einer der Mitbewohner bedeutet nicht, dass die gesamte WG automatisch von der Beitragspflicht befreit wird. Eine Befreiung oder eine Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag gilt dagegen auch für in der Wohnung lebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner.

Leben Studierende in Studentenwohnheimen, ist die Einordnung oft nicht einfach. Grundsätzlich kommt es darauf an, ob die eigene Wohneinheit durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus oder einem Vorraum betreten werden kann. Appartements und abgeschlossene Wohngruppen dürften jeweils als eine Wohnung angesehen werden. In anderen Fällen muss im Einzelfall entschieden und ggf. die Rechtsprechung abgewartet werden. Informationen gibt es bei den jeweiligen Wohnheimträgern.

> **WEITERLESEN:** Informationen des „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ unter www.rundfunkbeitrag.de

Studienbeiträge – „Langzeitstudiengebühren“ – Semesterbeiträge

Studienbeiträge („Studiengebühren“)

Allgemeine Studienbeiträge für grundständige Studiengänge – dazu gehören die Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge – und konsekutive Master-Studiengänge werden aktuell (Stand: 1.4.2013) nur noch in Niedersachsen und Bayern erhoben. In beiden Ländern ist die Abschaffung der Studienbeiträge beschlossen. Für weiterbildende Master-Studiengänge können weiter Studienbeiträge erhoben werden.

Solange Studienbeiträge für grundständige Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge erhoben werden, können sie im Rahmen von Härtefallregelungen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern studienerschwerende bzw. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung bzw. chronischen Krankheit nachgewiesen werden. Über die jeweiligen Antragsmodalitäten und Nachweisverfahren informieren die Behindertenbeauftragten der Hochschulen. Studierende, die nicht von der Zahlung der Studienbeiträge befreit sind, haben Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages.

„Langzeitstudiengebühren“

In einer Reihe von Bundesländern müssen Studierende in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Master-Studiengängen so genannte „Langzeitstudiengebühren“ zahlen, wenn sie die Regelstudienzeit um eine festgelegte Anzahl von Semestern (i. d. R. mehr als vier Semester) überschritten haben oder ihr Studienkonto (z. B. in Bremen) aufgebraucht ist. Die Höhe der Langzeitstudiengebühren variiert.

> **NACHTEILSAUSGLEICH: Härtefallregelung für behinderte Studierende**

Die landesrechtlichen Regelungen sehen i. d. R. Möglichkeiten zur Stundung, Ermäßigung oder zum Erlass der „Langzeitstudiengebühren“ in besonderen Lebenssituationen und bei besonderen Härtefällen vor. Dazu gehören ggf. auch studienzeitverlängernde Auswirkungen von Behinderungen und chronischen Krankheiten. Anträge müssen rechtzeitig gestellt, begründet und notwendige Nachweise beigelegt werden.

Behinderte und chronisch kranke Studierende haben ausführlich darzulegen, inwiefern die Behinderung oder schwere Erkrankung ursächlich für die Studienzeitverlängerung gewesen ist. Die Verzögerungen, der Stand des Studiums und der weitere Studienverlauf müssen beschrieben werden. Ärztliche Gutachten müssen begleitend und für Laien verständlich zusätzlich Auskunft über die Behinderung oder chronische Krankheit und deren Auswirkungen geben.

Eine besondere Härtefallsituation wird i. d. R. auch anerkannt, wenn Studierende kurz vor dem Studienabschluss stehen und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

Informationen gibt es bei den Behindertenbeauftragten und den Studierendensekretariaten der eigenen Hochschule.

Semesterbeitrag und Semesterticket

Der Semesterbeitrag ist eine pauschale Abgabe der Studierenden, der bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung eingezogen wird. Er setzt sich zusammen aus Sozialbeiträgen für die Studierendenschaft und das Studentenwerk und einen möglichen Verwaltungskostenbeitrag. Zusätzlich können weitere Leistungen, wie ein obligatorisches Semesterticket, darüber finanziert werden.

> **NACHTEILSAUSGLEICH: Befreiungsmöglichkeit für behinderte Studierende**

Grundsätzlich zahlen Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten wie alle anderen den Semesterbeitrag. Lediglich für die Beiträge für ein Semesterticket können sich behinderte Studierende befreien lassen, wenn sie gemäß Schwerbehindertenausweis Anspruch auf freie Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können.

Ob es neben diesen Freistellungen an einzelnen Hochschulen weitere Befreiungsmöglichkeiten gibt, muss vor Ort erfragt werden.

Schwerbehindertenausweis: ja oder nein?

Der Schwerbehindertenausweis ermöglicht die Inanspruchnahme von verschiedenen Rechten und Nachteilsausgleichen, u. a. im Zusammenhang mit Mobilität, Wohnen, Kommunikation, Besteuerung und Berufsausübung. Mit der Gründung eines eigenen Haushaltes können solche Rechte für Studierende wichtig werden.

Aber nicht alle berechtigten Studierenden wollen ihre (Schwer-) Behinderung amtlich feststellen lassen, zumeist weil sie Benachteiligungen in der Hochschule oder später bei Bewerbungen um einen Arbeitsplatz befürchten. Tatsächlich haben nur 8 % der Studierenden mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen 2011 einen Schwerbehindertenausweis. (→ Umfrage „beeinträchtigt studieren“, Berlin 2012)

Für viele Nachteilsausgleiche brauchen Studierende keine amtlich festgestellte (Schwer-) Behinderung. Sie sollten deshalb sorgfältig prüfen, welche Nachteilsausgleiche wichtig werden können und danach entscheiden. Informationen aus „erster Hand“ erhalten Studieninteressierte und Studierende z. B. bei den überörtlichen Interessengemeinschaften der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.
→ Kap. I „Information und Beratung“

Nachteilsausgleiche mit Schwerbehindertenausweis

Es gibt Nachteilsausgleiche, die nur eingefordert werden können, wenn ein Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit entsprechenden Merkzeichen und/oder dem vorgeschriebenen Grad der Behinderung (GdB) vorliegt. Das betrifft in erster Linie die Bereiche des alltäglichen Lebens, z. B.:

- Kostenbefreiung im öffentlichen Nahverkehr („Freifahrtausweis“)
- Kfz-Steuer-Befreiung
- Wohnberechtigungsschein für erweiterte Wohnfläche, z. B. für Rollstuhlbenutzer und -benutzerinnen oder blinde Menschen
- Beantragung eines zusätzlichen Härtefreibetrags bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehegatten/ Lebenspartners für den BAföG-Antrag

Auch bei der Befreiung bzw. Reduzierung von Rundfunkbeiträgen können sich Grad und Eigenschaften einer amtlich festgestellten Schwerbehinderung auswirken (→ „Rundfunkbeiträge“).

Nachteilsausgleiche ohne Schwerbehindertenausweis

Andere Nachteilsausgleichsregelungen – insbesondere die studienbezogenen – sind dagegen nicht an die Vorlage eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen gebunden. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich im Studium ist i. d. R. an den Nachweis einer Behinderung, aber nicht der Schwerbehinderung geknüpft.

Eine Behinderung kann alternativ durch ein fachärztliches Gutachten und ggf. begleitende Stellungnahmen anderer Fachleute belegt werden. Das gilt z. B. für die Beantragung:

- von Nachteilsausgleichen in Hochschulzulassungsverfahren,
- von BAföG-Nachteilsausgleichen (Ausnahme s. o.),
- von Studien- und Prüfungsnachteilsausgleichen,
- der bevorzugten Vergabe eines Studierendenwohnheimplatzes.

Zumeist erleichtert eine amtlich festgestellte Schwerbehinderung den Nachweis einer besonderen Härte bzw. Benachteiligung:

Beantragung

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen wird vom zuständigen Versorgungsamt, dessen Adresse bei der Stadt oder Gemeindeverwaltung zu erfahren ist, auf Antrag ausgestellt (§ 69 SGB IX). Voraussetzungen sind, dass das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 feststellt und dass die antragstellende Person ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz rechtmäßig im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Menschen, deren Behinderung die Kriterien der Schwerbehinderung nicht erfüllen, aber einen Grad der Behinderung von min. 30 haben, können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

> WEITERLESEN:

www.lvr.de, Stichwort „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen“ → Broschüre des Landschaftsverbands Rheinland (aktueller Stand: August 2012)

www.integrationsaemter.de – Information der Integrationsämter

www.bmas.de, Stichwort „Ratgeber für Menschen mit Behinderungen“ – Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Informationen über Leistungen und Hilfestellungen, die Menschen mit Behinderungen beanspruchen können